

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Christoph Gensch (CDU)
– Drucksache 18/6201 –

Entwicklung der Gewalt gegen Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Zweibrücken

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6201** – vom 27. April 2023 hat folgenden Wortlaut:

Am 28. Februar 2023 berichtete die Tageszeitung „Rheinpfalz“ vom weiterhin bestehenden Problem der Gewalt gegen Zweibrücker Polizeibeamte.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele rechtswidrige Taten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Bereich der PI Zweibrücken wurden seit dem Jahr 2020 gemeldet (nach Jahren und Delikten aufgeschlüsselt)?
2. Bei welchen Einsätzen erfolgten die unter Frage 1 genannten rechtswidrigen Taten gegen die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten?
3. Wie häufig wurden Polizeibeamtinnen und -beamte bei den unter Frage 1 genannten Taten mit Waffen oder ihnen gleichgestellten Gegenständen bedroht oder angegriffen? Wie häufig mussten die Beamtinnen und Beamten seit Einführung des DEIG Gebrauch davon machen oder den Gebrauch androhen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
4. Wie viele Krankheitstage durch Verletzungsfolgen nach Angriffen auf Polizeibeamtinnen und -beamte sind im Zeitraum März des Jahres 2019 bis heute zu verzeichnen (nach Jahren sowie S und K aufgeschlüsselt)?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 19.05.2023

18/6422



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

19. Mai 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Christoph Gensch (CDU)
betr. „Entwicklung der Gewalt gegen Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Zweibrücken“
- Drucksache 18/6201 -

Vorbemerkung:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS zum Zeitpunkt des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Die PKS gibt daher nur einen Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungen. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Diese kann in dem Jahr der statistischen Erfassung oder auch davor liegen.

Die Art des Angriffs ist nicht definiert. Aus diesem Grund wird auf die bundesweit bestehende Definition der Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit folgenden Straftaten zurückgegriffen: Mord, Totschlag, Raub, vorsätzliche einfache Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Beteiligung an einer Schlägerei, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung, Widerstand und seit 1. Januar 2018 tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen. Im Jahr 2019 wurde die Definition der Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte um die Freiheitsberaubung ergänzt.



Seit dem 3. April 2021 gilt die Neufassung des § 241 StGB. Vom Tatbestand erfasst sind nunmehr zusätzlich zu Drohungen mit einem Verbrechen auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert. Eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen mit den Vorjahren ist somit nur eingeschränkt möglich.

Unterjährige Daten stehen unter dem Vorbehalt noch durchzuführender Datenqualitätsprüfungen und können nur in eingeschränkter Form und landesweit grundsätzlich erst ab dem ersten Halbjahr eines jeden Jahres genutzt werden. Aus diesem Grund kann die Frage für das Jahr 2023 nicht beantwortet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Zahl der rechtswidrigen Taten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Bereich der Polizeiinspektion (PI) Zweibrücken für die Jahre 2020 bis 2022 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Eine Zuordnung zu bestimmten Einsätzen ist anhand der PKS nicht möglich.

Rechtswidrige Taten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Bereich der PI Zweibrücken	2020	2021	2022
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1	0	0
Körperverletzung	1	1	2
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2	1	0
Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, Tätlicher Angriff auf Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	8	18	20



Zu Frage 3:

Die Auswertung in der PKS ist nur dahingehend möglich, ob eine Schusswaffenverwendung oder ein Messerangriff vorlag oder angedroht wurde. Im abgefragten Zeitraum 2020 bis 2022 sind in der PKS im Bereich der PI Zweibrücken keine Fälle zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Zusammenhang mit einer Schusswaffenverwendung oder einem Messerangriff registriert worden. Eine Zuordnung der DEIG-Einsätze zu den unter Frage 1 genannten rechtswidrigen Taten ist nicht möglich.

Zu Frage 4:

Beim Polizeipräsidium Westpfalz sind für die PI Zweibrücken nachfolgende Krankheitstage durch Verletzungsfolgen nach Angriffen auf Polizeibeamtinnen und -beamte dokumentiert. Alle Betroffenen gehören der Schutzpolizei an.

Jahr	Dauer der Dienstunfähigkeit
2019	Eine Person 3 Tage
2020	0 Tage
2021	Eine Person 3 Tage Eine Person 8 Tage Eine Person 57 Tage
2022	Eine Person 37 Tage
2023 (bis 11.5.23)	Eine Person 2 Tage


Michael Ebling